

## B e r i c h t

des Rechtsausschusses

betr. Überarbeitung der Geschäftsordnung der Landessynode

Hannover, 13. November 2020

**I.****Auftrag**

Die 26. Landessynode hatte während ihrer I. Tagung in der 2. Sitzung am 21. Februar 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Urantrag der Synodalen Dr. Hasselhorn u.a. (Aktenstück Nr. 6) folgenden Beschluss gefasst:

*"Der Rechtsausschuss wird gebeten, die Geschäftsordnung zu überprüfen und der Landessynode spätestens in ihrer III. Tagung im Herbst 2020 zu berichten."*

(Beschlussammlung der I. Tagung Nr. 2.14)

Zudem hatte die Landessynode während derselben Tagung in der 3. Sitzung am 21. Februar 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Herrn Landesbischof auf Antrag des Synodalen Salm folgenden Beschluss gefasst:

*"Der Rechtsausschuss wird gebeten, bei der Überarbeitung der Geschäftsordnung mit zu prüfen, inwieweit die Nutzung von digitalen Tools zur Videokommunikation in der Ausschussarbeit möglich ist."*

(Beschlussammlung der I. Tagung Nr. 2.4)

**II.****Beratung**

Der Rechtsausschuss hat sich in allen seinen bisherigen Sitzungen mit der Überarbeitung der Geschäftsordnung und insbesondere mit der Nutzung digitaler Tools zur Videokommunikation befasst. Er hat dabei die Expertise von Herr Dr. Mainusch sowie den Mitarbeitenden seiner Abteilung im Landeskirchenamt gehört und auch Herrn Och vom Büro der Landessynode an den Beratungen beteiligt.

Hinsichtlich des Antrages des Synodalen Salm stellt der Rechtsausschuss fest, dass das vom Landeskirchenamt zur Verfügung gestellte und durch das Büro der Landessynode gehostete Videokonferenz-System "Zoom" in die synodale Ausschussarbeit erfolgreich eingeführt und umfassend genutzt wird. Hinsichtlich der Nutzung einer digitalen Plattform für die Ausschussarbeit kann - auch wenn noch weitere Tools durch das Landeskirchenamt in der Erprobung sind - dieser Antrag als erledigt betrachtet werden.

Mit diesem Aktenstück legt der Rechtsausschuss der Landessynode den Teil der beratenen Änderungen der Geschäftsordnung vor, die die Durchführung einer digitalen Synodentagung mittels eines Videokonferenztools betreffen. Aufgrund der gegenwärtigen Entwicklung der Corona-Pandemie hatte das Präsidium beschlossen, die III. Tagung in dieser Form durchzuführen. Daher ist eine unverzügliche Regelung der damit notwendig verbundenen Abweichungen von den gegenwärtigen Regularien der Geschäftsordnung geboten, um eine regelkonforme Durchführung der Tagung zu ermöglichen.

Durch die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Landessynodalgesetzes vom 29. Oktober 2020 (Aktenstück Nr. 28) wurde die Möglichkeit der Durchführung synodaler Tagungen in einer solchen Form eröffnet und die daran zu stellenden Anforderungen definiert. Die vorgeschlagenen **Abweichungen von der Geschäftsordnung der Landessynode für Sitzungen, die als Videokonferenz durchgeführt werden** setzen diese Anforderungen um. Geregelt werden sollen der Aufenthalt des Sitzungsvorstands (Nr. 1), die Feststellung der Anwesenheit (Nr. 2), die Stellung der verschiedenen Arten von Anträgen (Nr. 3, 4 und 8), die Versendung der Tagesordnung (Nr. 5), die Wortmeldungen und die Führung der Rednerliste (Nr. 7), die Durchführung von Abstimmungen (Nr. 9) mit einer an ein Quorum gebundenen Sonderregelung für Wahlen (Nr. 10), die Herstellung der Öffentlichkeit (Nr. 6) sowie die Aufzeichnung von Beiträgen (Nr. 11).

Die Reihenfolge der Nummerierung folgt zur besseren Nachvollziehbarkeit der Stellung entsprechender Regelungen der Geschäftsordnung. Es wurde darauf verzichtet, diese Abweichungen bereits in die vorhandene Geschäftsordnung zu integrieren, um ihre Anwendung in der anstehenden III. Tagung zu erleichtern und gegebenenfalls notwendige Anpassungen aufgrund der Erfahrungen in der anstehenden Tagung mit geringem Aufwand zu ermöglichen.

**III.**  
**Antrag**

Der Rechtsausschuss stellt daher folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

*Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Überarbeitung der Geschäftsordnung der Landessynode (Aktenstück Nr. 6 A) zustimmend zur Kenntnis und beschließt für die Durchführung der digitalen III. Tagung die in der Anlage zu diesem Aktenstück abgedruckten Abweichungen von der Geschäftsordnung der Landessynode für Sitzungen, die als Videokonferenz durchgeführt werden.*

*Der Rechtsausschuss bleibt gebeten, seine Beratungen zur Geschäftsordnung fortzusetzen und der Landessynode im Jahr 2021 eine überarbeitete Fassung vorzulegen.*

Niewisch-Lennartz  
Vorsitzende

Anlage

## **Abweichungen von der Geschäftsordnung der Landessynode für Sitzungen, die als Videokonferenz durchgeführt werden**

Abweichend von den Bestimmungen der Geschäftsordnung gelten für Sitzungen der Landessynode, an denen nach § 32a des Landessynodalgesetzes alle Mitglieder und die zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigten Personen mit Hilfe einer Videokonferenz teilnehmen, folgende Regelungen:

1. zu § 8:

Zur besseren Abstimmung im Sitzungsverlauf können die Mitglieder des Sitzungsvorstandes persönlich in demselben Raum anwesend sein.

2. zu § 13:

- a) Zu Beginn der Tagung melden sich die Mitglieder per E-Mail im Büro der Landessynode an.
- b) Nach der Anmeldung zu einer Sitzung werden die Mitglieder und die anderen Teilnehmenden zur Teilnahme an der Videokonferenz freigeschaltet. Mit der Freischaltung gelten sie als anwesend. Die Teilnehmendenliste des Videokonferenzsystems, die zu Beginn einer Sitzung durch die Präsidentin oder den Präsidenten festgestellt wird, dient als Nachweis der Teilnahme an der Sitzung.
- c) Wird die Videokonferenz aus technischen Gründen unterbrochen, werden die teilnehmenden Personen per E-Mail über die Fortsetzung informiert.

3. zu § 36:

Vorlagen, Uranträge und Anträge nach § 36 Absatz 2 werden an Stelle einer Verteilung auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

4. zu § 40:

Eine Vorlage nach § 40 Absatz 2 kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

5. zu § 53:

Die Tagesordnung wird anstelle einer Verteilung auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt.

6. zu § 57:

Die Öffentlichkeit der Sitzung wird durch einen Stream hergestellt, der über eine öffentliche, für jede Person zugängliche Videoplattform übertragen wird und bis zum Ende der Tagung zugänglich ist.

7. zu § 59:

- a) Für Wortmeldungen ist ein entsprechendes Werkzeug des Videokonferenzsystems zu verwenden.
- b) Die Redeliste wird mithilfe der Teilnehmendenliste des Videokonferenzsystems geführt.

8. zu § 61:

Anträge zur Geschäftsordnung sind im Videokonferenzsystem gesondert zu kennzeichnen.

9. zu §§ 74, 79:

- a) Für Abstimmungen wird in der Regel das entsprechende Werkzeug des Videokonferenzsystems verwendet.
- b) Für geheime Abstimmungen und für Wahlen ist ein digitales Programm zu verwenden, das die Anonymität der Stimmabgabe sicherstellt.

10. zu § 79:

Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern der Landessynode kann anstelle einer geheimen Wahl eine Briefwahl mit einem Brief durchgeführt werden, der aus einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem mit dem Absender versehenen Briefumschlag besteht. Der Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel ist zu verschließen und mit dem Briefumschlag dem Büro der Landessynode zuzuleiten. Bei der Auszählung der Stimmen müssen mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums der Landessynode ständig anwesend sein. Die Auszählung kann zu Beweiszwecken aufgezeichnet werden. Das Ergebnis der Auszählung ist den Mitgliedern der Landessynode unverzüglich mitzuteilen.

11. zu § 81:

Anstelle einer Tonaufzeichnung der Redebeiträge kann eine Aufnahme über das Videokonferenzsystem erfolgen.

12. Schlussbestimmung

Bestimmungen der Geschäftsordnung, die diesen Regelungen entgegenstehen, finden keine Anwendung.